

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 02.12.2020

Die Gemeinde Guteneck erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Elternbeiträge).

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
- b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch des Kindergartens:

3-4 Stunden	mtl. 60,00 Euro
4-5 Stunden	mtl. 68,00 Euro
5-6 Stunden	mtl. 76,00 Euro
6-7 Stunden	mtl. 82,00 Euro
7-8 Stunden	mtl. 90,00 Euro

(2) Die Benutzungsgebühren für die regelmäßige Mittagsbetreuung von Schulkindern im Kindergarten St. Michael betragen für jeden angefangenen Monat:

1-2 Std./Woche	20,00 Euro/Monat
2-3 Std./Woche	25,00 Euro/Monat
3-4 Std./Woche	30,00 Euro/Monat
4-5 Std./Woche	35,00 Euro/Monat
5-6 Std./Woche	40,00 Euro/Monat
6-7 Std./Woche	45,00 Euro/Monat
7-8 Std./Woche	50,00 Euro/Monat
8-9 Std./Woche	55,00 Euro/Monat
9-10 Std./Woche	60,00 Euro/Monat

Für die Betreuung von Schulkindern während der Ferien oder in der so genannten Notgruppe im Kindergarten, wird pro Tag eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro fällig. Für Alleinerziehende reduziert sich die Gebühr auf 5,00 Euro. Die Gebühr ist am Ende des jeweiligen Monats fällig. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Abbuchungserklärung auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg bei der Sparkasse Nabburg.

(3) Am Anfang des Kindergartenjahres wird einmalig eine Zahlung von Sach-, Saft- und Portfoliogeld fällig. Der Betrag wird jährlich im Betreuungsvertrag festgesetzt.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig – beitragspflichtig - die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. Kind auf 60 % und für das dritte Kind auf 40 % ermäßigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag beim Kreisjugendamt Schwandorf gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Kreisjugendamt Schwandorf einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

(3) Ab dem 1. Kindergartenjahr wird ein Beitragszuschuss vom Freistaat Bayern gewährt. Dieser wird von den Gebühren abgezogen. Sollte ein Restbetrag übrigbleiben, wird dieser nicht ausbezahlt, sondern bleibt beim Träger der Einrichtung um das Defizit zu vermindern.

(4) Kinder ab dem 2. Lebensjahr könnten Anspruch auf Krippengeld haben. Dieses wird auf Antrag vom Zentrum Bayern Familie und Soziales an die Eltern gezahlt.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Abbuchungserklärung auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg bei der Sparkasse Nabburg. Bareinzahlung der Gebühr ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.07.2009 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung vom 14.08.2018 außer Kraft.

Nabburg, den 02.12.2020



Wilhelm
1. Bürgermeister

